

GEMEINDEBOTE

AMTSBLATT DER WACHSENBURGGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburggemeinde

Einzelbezug über: Gemeindeverwaltung,
Arnstädter Straße 97,
99310 Wachsenburggemeinde

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburggemeinde

- Amtlicher Teil -

Hauptsatzung der Wachsenburggemeinde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde in der Sitzung am 20.05.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Wachsenburggemeinde".
- (2) Die Ortsteile Bittstädt, Haarhausen, Holzhausen, Röhrensee und Sülzenbrücken behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit den Namen der Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindegewapp zeigt:
In Schwarz auf einem grünen Berg eine silberne, rot bedachte Burg, bestehend aus einem Quergebäude mit drei Dachgauen, links daran ein spitzgiebeliges Gebäude mit Tür mit einem kleineren spitz bedachten Turm an der linken Seite und rechts des Quergebäudes einen diese überragenden Turm mit befenstertem Aufbau auf dem Turm und zwischen der Bedachung des Aufbaues und der Turmspitze, der Turm links beiseite von fünf goldenen aufrechten Ähren.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist gelb mit grünen Flanken und trägt das Gemeindegewapp.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Thüringen" im oberen Halbbogen und "Wachsenburggemeinde" im unteren Halbbogen.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.
- Alles weitere regelt die Siegelordnung der Wachsenburggemeinde.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bittstädt,
2. Haarhausen,
3. Holzhausen,
4. Röhrensee,
5. Sülzenbrücken.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteil mit Ortsteilverfassung

- (1) Der Ortsteil Sülzenbrücken erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;

b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbst-ständigen Erledigung:

a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Hochbauten (Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Garagen u.ä.).

§ 9 Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

§ 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und

das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

Mitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates
= Ehrenmitglied des Ortsteil/Ortschaftsrates,

Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister
= Ehrenortsteil/Ehrenortschaftsbürgermeister,

Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied,

sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 €

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 38,00 €
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.475,00 €
 - der Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister des Ortsteils / der Ortschaft Sülzenbrücken von 240,00 €
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 185,00 €

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeindebote" der Wachsenburggemeinde.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
1. Bittstädt - Grünanlage, Mönchhof
 2. Haarhausen - Grünanlage, Ecke Die Lange Straße/ Die Untergasse
 3. Holzhausen - Grünanlage, Arnstädter Straße (Am Schänkgarten)
 4. Röhrensee-Bushaltestelle, Am Pferdebrunnen
 5. Sülzenbrücken - Hauptstraße, gegenüber dem Bürgerhaus.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse oder des Ortsteil-/Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Bittstädt - Grünanlage, Mönchhof
2. Haarhausen - Grünanlage, Ecke Die Lange Straße/ Die Untergasse

3. Holzhausen - Grünanlage, Arnstädter Straße (Am Schänkgarten)
4. Röhrensee - Bushaltestelle, Am Pferdebrunnen
5. Sülzenbrücken - Hauptstraße, gegenüber dem Bürgerhaus.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und des Orts-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2009 außer Kraft.

Holzhausen, den 25.06.2010
Wachsenburggemeinde

-Siegel-

Ulrich
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Wachsenburggemeinde sucht für die Kindereinrichtung "Wachsenburgzwerge" ab August 2010

2 staatlich anerkannte Erzieherinnen in Vollzeitbeschäftigung

Sie sind

- qualifiziert, kreativ und verfügen über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- haben gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit dem Thüringer Bildungsplan und können nach dem situationsorientierten Ansatz arbeiten,
- vor allem: Sie haben einfach Spaß an einer liebevollen Arbeit mit Kindern?

Wir bieten:

- einen interessanten, vielseitigen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz
- eine nach Qualifikation und Berufserfahrung angemessene Vergütung
- ein engagiertes, harmonisches Team, das Wert legt auf individuelle Entfaltung und Förderung der Persönlichkeit unserer Kinder

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte an:

Wachsenburggemeinde Gemeindeverwaltung,
z.Hd. Frau Möller, Holzhausen, Arnstädterstraße 97,
99310 Wachsenburggemeinde

Ende des amtlichen Teils

150 Jahre Bittstädter Liedertafel e.V.

In diesem Jahr kann die Bittstädter Liedertafel e.V. auf eine 150jährige Chorgeschichte zurückblicken. Dies wollen wir am 24. Juli 2010 mit einem Chorfest auf unserem Festplatz im Heidenholz würdig feiern. Hierfür haben wir uns auch befreundete Chöre aus Nah und Fern eingeladen. Eine Zusage erhielten wir vom Volkschor Ichtershausen, dem Gemischten Chor Niederwillingen, dem Männerchor Cecilia aus Schwürbitz sowie dem Kirchenchor aus Mühlberg.

- 12:30 Uhr Empfang der Chöre an der Panzerstraße vor dem Heidenholz und Aufstellung zum Umzug
 13:00 Uhr Beginn des Umzuges durch unseren schönen Ort mit der Zacher-Armstroff-Hausband. Ehren wollen wir dabei auch den Gründer des Chorgesanges August Julius Lencer mit einem Sangesgruß an seiner Grabstätte auf dem Friedhof in Bittstädt.
 14:30 Uhr Begrüßung der Gäste und Chöre auf dem Festplatz im Heidenholz
 Anschließend Freundschaftssingen der Chöre

Ab 18:00 Uhr Musikalische Umrahmung mit der Zacher-Armstroff-Hausband

Für das leibliche Wohl wird natürlich auch gesorgt - Kaffee und Kuchen, Bratwurst und Rostbrätel sowie ausreichend Getränke.

Unser Dank geht an dieser Stelle auch an die Wachsenburggemeinde, welche uns mit einer Geldspende, der kostenlosen Bereitstellung des Festzeltes und anderes mehr unterstützt.

Weiterhin danken wir den Vereinen von Bittstädt für ihre zugesagte Unterstützung - Feuerwehr, Frauenverein, Sportverein sowie Kirmesgesellschaft.

Und natürlich möchten wir auch den Sponsoren für Ihre Unterstützung danken. Ein Dankeschön geht schon jetzt an AGROLAND Thörey, Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, Gaststätte "Zur Heide", Bausanierung Gunter Reinhardt, Blumenhandel Dirk Leffler.

Wer den Chorgesang liebt, sollte dieses Fest nicht verpassen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihre Bittstädter Liedertafel e.V.